

Absender:
Glogowski, Robert

25-25187
 Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verweis auf die Ombudsstelle im Bereich der Jugendhilfe

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

04.02.2025

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2025	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2025	N

11.02.2025	N
18.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Im Bereich der Jugendhilfe muss an allen Stellen, an denen auf den Rechtsweg verwiesen wird, auch ausdrücklich auf die zuständige Ombudsstelle hingewiesen werden.

Sachverhalt:

Das Jugendamt verfügt in bestimmten Bereichen, insbesondere im Jugendschutz, über weitreichende Befugnisse. Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung können die Mitarbeiter des Jugendamts eigenständig rechtliche Entscheidungen treffen und diese unmittelbar vollziehen. In Braunschweig stellt die Kommunalpolitik die einzige Kontrollinstanz für das Jugendamt dar.

Der Gesetzgeber hat die besondere Stellung der Jugendämter in Deutschland erkannt und mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Bundesländer verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen einzurichten. Diese Ombudsstellen fungieren als Vermittler und bieten Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien Unterstützung in Konflikten mit der öffentlichen oder freien Jugendhilfe.

Das Land Niedersachsen engagiert sich in diesem Bereich besonders und stellt seit Sommer 2024 zusätzliche 4,5 Millionen Euro zur Förderung unabhängiger Ombudsstellen bereit.

Auch wenn nicht in allen Fällen ein Rechtsstreit vermieden werden kann, tragen die Ombudsstellen dazu bei, die Ursachen solcher Konflikte zu dokumentieren und auszuwerten. Entscheidend ist, dass der Zugang zu der Ombudsstelle nicht durch das Jugendamt selbst gesteuert oder eingeschränkt wird. Vielmehr muss an allen relevanten Stellen, an denen auf den Rechtsweg hingewiesen wird, automatisch auch ein Verweis auf die zuständige Ombudsstelle erfolgen.

Anlage/n:

keine

Betreff:**Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025/2026****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

24.02.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.03.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.03.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.04.2025	Ö

Beschluss:

1. Den in den Anlagen A und B dargestellten Angebotsanpassungen zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025/2026 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Angebotsanpassungen umzusetzen. Die im Kindertagesstättenbereich zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Mehrausgaben stehen in den Jahren 2025 und 2026 zur Verfügung. Für 2027 erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung bei der Haushalts- und Stellenplanung. In der Schulkindbetreuung wird der Mittelbedarf 2025 und Folgejahre aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt.
3. Stellen sich zu Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres derzeit noch nicht erkennbare Änderungen in der Belegungssituation dar, so sollen Angebotsanpassungen kostenneutral im lfd. Kindergarten - bzw. Schuljahr 2025/2026 im Einvernehmen mit dem Träger realisiert werden.
4. Angebotsanpassungen in städtischen Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungseinrichtungen haben Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Budget zur Verfügung stehenden jeweiligen Sachmitteln.

Im Rahmen der Planungskonferenz am 5. Februar 2025 wurden gemeinsam mit den freien Trägern die beantragten Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 abgestimmt.

Eine detaillierte Auflistung der Anträge zur Planungskonferenz 2025 ist in den Anlagen

- A) Angebotsveränderungen im Kindertagesstättenbereich
B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung

zusammengefasst.

Die grau hinterlegten Maßnahmen werden zur Umsetzung vorgeschlagen.

Umsetzungsvorschlag

Das grundsätzlich angestrebte Ziel, Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich kostenneutral umzusetzen, lässt sich realisieren. Eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel ist nicht erforderlich.

Im Kindertagesstättenbereich sind Reduzierungen des Betreuungsangebotes an drei Standorten vorgesehen bzw. bereits erfolgt. Die hierdurch generierten Einsparungen werden zur Realisierung der Ausweitung von Betreuungszeiten und Förderung eines zusätzlichen Betreuungsangebotes eingesetzt.

Zur Erreichung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab dem Jahr 2026 soll die Versorgungsquote an Grundschulen durch die Fortführung des Ausbauprogramms auf stadtweit 80% bis zum Schuljahr 2025/2026 gesteigert werden. Es werden auch Bedarfe an kooperativen Ganztagsgrundschulen gedeckt. Prioritär werden hier KoGSn berücksichtigt, deren Versorgungsquote noch nicht 60% erreicht hat bzw. bei denen eine hohe sozialräumliche Handlungsnotwendigkeit besteht.

Bei den folgenden Berechnungen werden die Nettobeträge, bezogen auf ein gesamtes Kindergarten- bzw. Schuljahr (12 Monate) zu Grunde gelegt. Auf das Haushaltsjahr 2025 entfallen somit nur anteilige Einsparungen bzw. jeweils 5/12 der ermittelten Kosten.

Die Planungskonferenz hat der vorgeschlagenen Umsetzung einvernehmlich zugestimmt.

A) Angebotsveränderungen im Kindertagesstättenbereich

Es werden alle für den Bereich der Kindertagesstätten eingegangenen Anträge zur Umsetzung vorgeschlagen.

➤ Anträge zu Angebotsreduzierungen

Die Reduzierung des Angebotes in der Städtischen Kita Recknitzstraße von einer Mischgruppe mit sechs Stunden (M2) bzw. Ganztagsbetreuung auf eine reine M2-Gruppe wird aufgrund geänderter Bedarfslage beantragt.

In der Städtischen Kita Lamme wurde bereits zum 1. August 2024 eine M2-Gruppe mangels Bedarf eingestellt.

In der Ev.-luth. Kita Wenden wurde zum Erhalt einer dauerhaften Betriebserlaubnis (Vorgaben der Aufsichtsbehörde hinsichtlich eines bisher fehlenden Bewegungsraums) und unter Berücksichtigung der Bedarfe vor Ort zum 1. Mai 2024 eine Ganztagsgruppe eingestellt.

Aus der Einstellung der Gruppe in der Ev.-luth. Kita Wenden stehen 150.525 € (für das Jahr 2025 komplett) direkt zur Finanzierung von Angebotsausweitungen zur Verfügung.

Die Planungskonferenz hat der vorgeschlagenen Umsetzung einvernehmlich zugestimmt.

➤ Anträge zu Angebotsausweitungen

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Braunschweig gemäß § 24 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass für Kindergartenkinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Träger waren im Vorfeld explizit aufgefordert, insbesondere Angebote mit vier- oder fünfstündigem Betreuungsumfang aber auch Mischgruppen auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu prüfen. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Angebotsausweitungen zum Kindergartenjahr 2025/2026 umzusetzen.

Die Ausweitung des Betreuungsumfangs in den vier Städtischen Kindertagesstätten Hondelage, Karlstraße, Lindenbergsiedlung und Schölkestraße bezieht sich jeweils auf die Umwandlung einer Mischgruppe mit sechs Stunden (M2) bzw. Ganztagsbetreuung in eine reine Ganztagsgruppe. Die Anpassung wird aufgrund geänderter Bedarfslage beantragt.

Auch die Anträge des Ev. Freikirchlichen Kindergartens Heidberg e. V., der AWO-Kita in Timmerlah und der Ev.-luth. Kita Geschwister Sperling beziehen sich auf die bedarfsgerechte Ausweitung der Betreuungszeit - im Einzelnen von einer Mischgruppe mit vier Stunden (V) bzw. sechs Stunden (M2) Betreuungszeit auf eine reine M2-Gruppe, einer Fünf-Stunden(M1)-Gruppe auf eine reine M2 Gruppe und einer M2-Krippengruppe auf eine Ganztagsgruppe.

Seitens der Impuls Soziales Management GmbH & Co.KG als Träger der Betriebskita Frech Daxe von VW Financial wird die Aufnahme einer weiteren Gruppe in die städtische Förderung beantragt. In der Kita Frech Daxe werden aktuell in 10 Gruppen (212 Kinder) betreut. Zum 1. August 2024 wurde bereits eine Gruppe in die Städtische Förderung aufgenommen. In den restlichen Gruppen werden ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut. Aufgrund der aktuell verminderten betrieblichen Nachfrage besteht die Möglichkeit weitere Betreuungsplätze zur Deckung des örtlichen Bedarfs zur Verfügung zu stellen, in diesem Fall eine integrative Kindergartengruppe. Im Hinblick auf die aktuell unverändert hohe Bedarfssituation im Integrationsbereich wird die Aufnahme einer Integrationsgruppe in die städtische Förderung befürwortet.

Für die Maßnahmen in den städtischen Einrichtungen wären in der PAM-Förderung rechnerisch 68.119 € erforderlich (anteilig 5/12 für 2025 entsprechen 28.383 €). Die Kosten schlagen sich allerdings ausschließlich im Personalkostenbudget nieder und werden durch die Einsparungen im städtischen Bereich gedeckt.

Für die Förderung der Angebotsausweitungen bei freien Trägern sind 201.109 € (anteilig 5/12 für 2025, d.h. 83.796 €) erforderlich. Dieser Betrag wird im Jahr 2025 komplett durch die Angebotsreduzierungen bei freien Trägern gedeckt. Die Restmittel in Höhe von 66.729 € werden auf das Folgejahr übertragen.

Im Haushaltsjahr 2026 stehen dann unter Berücksichtigung der Restmittel aus dem Jahr 2025 217.254 € (150.525 € zuzüglich 66.27,29 €) aus Einsparungen zur Deckung der Angebotsausweitung der freien Träger zur Verfügung.

Der erforderliche Mehrbedarf ab dem Jahr 2027 in Höhe von 50.584 € (201.109 € abzüglich 150.525 €) soll durch weitere Einsparungen bei der Planungskonferenz 2026/2027 gedeckt werden.

Die Planungskonferenz hat der vorgeschlagenen Umsetzung einvernehmlich zugestimmt.

➤ Anträge zur integrativen Betreuung (ohne finanzielle Auswirkungen in der PAM-Förderung) (nachrichtlich)

Die hier benannten Maßnahmen zu Angebotsveränderungen werden lediglich nachrichtlich aufgeführt.

Ab dem Jahr 2024 wurden die Kosten für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem heilpädagogischen Förderbedarf vollständig aus der städtischen PAM-Förderung herausgelöst und von der Eingliederungshilfe übernommen. Das bedeutet, dass sich Veränderungen innerhalb des Gruppenbestands nur noch auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze auswirken, nicht aber auf die Förderbeträge.

Die Kommune ist verpflichtet, den Rechtsanspruch für alle Kinder sicherzustellen – mit und ohne Behinderung. Die Umstrukturierung von Regelgruppen in integrative Gruppen stellt insofern keine (freiwillige) Standardausweitung dar, sondern folgt einer rechtlichen Verpflichtung nach § 20 NKiTaG i. V. m. dem SGB. Gemäß § 4 Abs. 7 NKiTaG gilt das Ziel der wohnortnahmen Betreuung sowohl für Kinder mit als auch ohne Behinderung.

Der Ausbau und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der integrativen Betreuung in Krippen und Kindergärten ist zudem auch Bestandteil des Kommunalen Aktionsplans Integration (KAP, hier: Maßnahme 6.1.1., DS 22-18342).

Neben den schon bestehenden Verpflichtungen zur bedarfsgerechten Sicherstellung von integrativen Betreuungsangeboten in Krippen und Kindergärten wird durch die angestrebte Gesetzesreform im SGB VIII, (siehe IKJHG Kabinettsentwurf im zukünftigen Paragraphen § 35 f Abs. (2) Leistungen zur sozialen Teilhabe insbesondere Punkt 3. heilpädagogische Leistungen), auf die Sicherstellung von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten abgestellt.

Für die Kita Schiefer Berg der Lebenshilfe und die Kita Mitgastraße der Johanniter wurde seitens der Träger die Umwandlung jeweils einer Krippengruppe in eine Integrationsgruppe für ein Kind mit heilpädagogischem Förderbedarf beantragt.

Auch die Elterninitiative Rübe e.V. strebt die Betreuung eines Kindes mit heilpädagogischem Förderbedarf in ihrer altersübergreifenden Eltern-Kind-Gruppe an.

Seitens der AWO wurde für die Kita Ilmenaustraße die Umwandlung einer Ganztagsgruppe in eine Integrationsgruppe für zwei bis vier Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf beantragt. Darüber hinaus soll auch in der Betriebskita Kinder-Werk eine altersübergreifende Ganztagsgruppe in eine altersübergreifende, integrative Gruppe zur Betreuung von zwei bis vier Kindern mit heilpädagogischem Förderbedarf umgewandelt werden.

Die bedarfsgerechte Ausweitung des integrativen Betreuungsangebotes geht mit Personal- und Sachkostensteigerungen in Höhe von insgesamt 79.200 € einher. 30 % dieser Kosten werden durch das Land Niedersachsen erstattet. Die verbleibenden 55.440 € werden über die Eingliederungshilfe als gesetzliche Pflichtaufgabe finanziert.

➤ Maßnahmen zum Kita Ausbau (nachrichtlich)

Die Kita Fröhlicher Anfang wird voraussichtlich zum 1. Oktober 2025 vom Stadtbezirk 130 (Mitte) in das östliche Ringgebiet verlagert und das bestehende Angebot um eine Gruppe erweitert.

Mit Inbetriebnahme des Ersatz- und Erweiterungsbau der Städtischen Kita Rautheim steht dort auch eine Krippengruppe für Bedarfe aus dem Baugebiet Heinrich der Löwe zur Verfügung.

➤ Maßnahmen zum Kita-Ausbau Planung Folgejahre (nachrichtlich)

Weitere Maßnahmen befinden sich in der Vorabstimmung - ggf. auch mit freien Trägern - und sind aufgrund der noch nicht ausreichenden Planungsreife zunächst unter Vorbehalt aufgeführt.

A) Angebotsveränderungen im Schulkindbetreuungsbereich

Für den Bereich der Schulkindbetreuung werden die in der Anlage grau hinterlegten Anträge zur Umsetzung vorgeschlagen.

Der Zielvorgabe der flächendeckenden Einführung der kooperativen Ganztagsgrundschule wird im Schuljahr 2025/2026 mit dem Start des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Bülteweg, in den Sprachheilklassen der GS Heidberg sowie mit der neuen Ganztagsgrundschule Schölkestraße mit insgesamt 26 zusätzlichen Betreuungsplätzen Rechnung getragen.

An drei weiteren KoGSn sind 56 Plätze zur Realisierung vorgesehen, um die 60% Versorgungsquote bei steigenden Schüler*Innenzahlen aufrecht zu erhalten bzw. zu erreichen und sozialräumliche Bedarfe zu erfüllen.

Darüber hinaus sollen an vier Standorten der Schulkindbetreuung in und an Schulen insgesamt 68 Betreuungsplätze realisiert werden. An der GS Hinter der Masch (Außenstelle St. Josef) wird perspektivisch mit weniger Betreuungsbedarf gerechnet, da die Außenstelle im Sommer 2026 ausläuft. Daher werden 16 der verbliebenen 60 Plätze dort abgebaut, 32 verbleiben vor Ort und 12 Plätze werden in die Hauptstelle Hinter der Masch verlagert.

Den gemeldeten Betreuungsbedarfen KoGS Rühme, KoGS Rautheim sowie KoGS Hohestieg kann nicht entsprochen werden, da diese Standorte bereits eine Versorgungsquote im Rahmen des Braunschweiger Modells von teilweise deutlich über 60% erreicht haben. Auch die Anträge aus der Schulkindbetreuung in und an Schulen an den Standorten GS Broitzem und Freie Schule können aufgrund der bereits vorhandenen Versorgungsquoten von deutlich über 70% nicht realisiert werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Angebotsveränderungen in den Städtischen Kindertagesstätten und im Schulkindbetreuungsbereich wirken sich wie nachfolgend dargestellt auf den Stellenplan aus:

Pädagogisches Personal

Kita Recknitzstraße	- 0,28 Stellen
Kita Lamme	- 2,26 Stellen
Kita Hondelage	+ 0,28 Stellen
Kita Karlstraße	+ 0,28 Stellen
Kita Lindenbergsiedlung	+ 0,28 Stellen
Kita Schölkestraße	+ 0,28 Stellen
Schulkindbetreuungsgruppen des KJZ Selam an der KoGS	
Isoldestraße	+ 0,92 Stellen

Die Reduzierung beim Personal im Hauswirtschaftsbereich in der Kita Lamme wird stellenplannenutral für Mehrbedarfe in den anderen Städtischen Kitas verwendet, die sich aus einer erhöhten Inanspruchnahme bei der Mittagessenverpflegung ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen zu den Angebotsausweitungen sind Mittel in Höhe von insg. 201.109 € jährlich erforderlich. Davon entfallen anteilig 83.796 € (5/12) auf das Jahr 2025.

Zur Deckung des Mittelbedarfs stehen auf Grund von Angebotsreduzierungen bei freien Trägern 150.525 € zur Verfügung. Der Bedarf im Jahr 2025 (anteilig 5/12 für 2025, d.h. 83.796 €) wird damit gedeckt. Es verbleibt ein Restbetrag für das Haushaltsjahr 2026 in

Höhe von 66.729 €.

Im Haushaltsjahr 2026 stehen dann unter Berücksichtigung der Restmittel aus 2025 217.254 € (150.525 € zuzüglich 66.27,29 €) aus Einsparungen zur Deckung der Angebotsausweitung der freien Träger zur Verfügung.

Der erforderliche Mehrbedarf ab dem Jahr 2027 in Höhe von 50.584 € (201.109 € abzüglich 150.525 €) soll durch weitere Einsparungen bei der Planungskonferenz 2026/2027 gedeckt werden. Durch die Berücksichtigung im Haushalts- und Stellenplan können die Angebotsanpassungen somit auch dauerhaft kostenneutral umgesetzt werden.

Im Bereich der Schulkindbetreuung führt die Schließung einer kleinen Betreuungsgruppe des BDKJ in der GS Hinter der Masch, Außenstelle St. Josef zu einer Einsparung i.H.v. rd. 72.000 € p.A. (anteilig 30.000 € in 2025). Die dem gegenüber stehenden Mehrkosten durch die Angebotserweiterungen belaufen sich auf rd. 583.200 € (anteilig 243.000 € in 2025).

Im Haushalt 2025 stehen Mittel i. H. v. 418.500 für 100 Plätze (anteilig 5/12, d.h. knapp 174.375 € in 2025) zum Ausbau der Schulkindbetreuung zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Einsparungen ergibt sich durch die Neuschaffung von 134 Betreuungsplätzen ein Mehrbedarf in Höhe von rund 111.000 € p.A. (anteilig 38.680 € in 2025).

Im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse 2025/2026 wurden die Mittel für den Schulkindbetreuungsausbau vorerst um 418.500 € gesenkt. Gleichzeitig hat man sich verwaltungsintern dar- auf verständigt, dass der Ratsbeschluss zum Ausbau der Schulkindbetreuung (jeweils bis zu 200 Betreuungsplätze pro Jahr) weiterhin umgesetzt werden soll. Die hierfür notwendigen Mehrbedarfe werden aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt.

Für Angebote, die in der Anlage B mit Priorität belegt sind, jedoch möglicherweise nicht zur Umsetzung kommen können, werden im ersten Schritt solche Angebote nachgerückt, die angemeldet, jedoch nicht mit Priorität behandelt waren.

Zuständigkeit

Durch die Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025/2026 wird die Etatgröße des Rates einschließlich der sich hieraus ergebender Auswirkungen auf den Stellenplan tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage A_ Angebotsveränderungen im Kindertagesstättenbereich
Anlage B_ Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung

A) Angebotsveränderungen im Krippen- und Kindergartenbereich**Anträge zu Angebotsreduzierungen (Einsparungen)**

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
221 Weststadt	Stadt Braunschweig; Kita Recknitzstraße	M2/G (20)	M2 (20)
321 Lehndorf - Watenbüttel	Stadt Braunschweig; Kita Lamme	M2 (25)	
322 Nördliche Schunter-/ Okeraue	Ev.-luth. PV; Kita Wenden	GG (20)	

Anträge zu Angebotsausweitungen

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
111 Hondelage - Volkmarode	Stadt Braunschweig; Kita Hondelage	M2/G (25)	GG (25)
120 Östliches Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Karlstraße	M2/G (20)	GG (20)
211 Braunschweig - Süd	Ev. Freik. Kindergarten Heidberg e.V.; Stephanus-Kindergarten	V/M2 (8/10)	M2 (18)
212 Südstadt -Rautheim - Mascherode	Stadt Braunschweig; Kita Lindenbergsiedlung	M2/G (25)	GG (25)
222 Südwest	AWO; Kita Timmerlah	M1 (25)	M2 (25)
310 Westliches Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Schölkestraße	M2/G (25)	GG (25)
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. PV; Kita Geschwister Sperling	KM2 (15)	KG (15)
322 Nördliche Schunter-/Okeraue	Impuls (Betriebskita VW FS); Kita Frech Daxé		IG (18)

Anträge zur integrativen Betreuung (ohne finanzielle Auswirkungen in der PAM-Förderung) (nachrichtlich)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
211 Braunschweig - Süd	Lebenshilfe; Kita Schiefer Berg	KG (15)	IKG (14)
221 Weststadt	AWO; Kita Ilmenaustraße	GG (25)	IG (18)
310 Westliches Ringgebiet	AWO; Betriebskita Kinder-Werk	aü GG Betrieb (2 Krippe/4 Kiga)	aü IG Betrieb (1 Krippe/4 Kiga)
	Elterninitiative Rübe e.V.; Kindergruppe Rübe	Lzt EKG aü (18)	ILzt EKG aü (17)
330 Nordstadt - Schunteraue	Johanniter; Kita Mitgastraße	KG (15)	IKG (14)

Kita-Ausbau (nachrichtlich)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
120 Östliches Ringgebiet	Fröhlicher Anfang e.V.; Fröhlicher Anfang		Lzt EKG (16), KG (15)
130 Mitte	Fröhlicher Anfang e.V.; Fröhlicher Anfang	Lzt EKG (16) aü	
212 Südstadt - Mascherode - Rautheim	Stadt Braunschweig; Kita Rautheim		KG (15)

Kita-Ausbau Planung Folgejahre (nachrichtlich unter Vorbehalt)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
211 Braunschweig - Süd	Stadt Braunschweig; Vienna House		2 KG (30); 2 GG (50)
212 Südstadt - Mascherode - Rautheim	Stadt Braunschweig; Kita Fichtengrund	1 KG (15); 1 KG (6); 1 GG (22)	
	AWO; Betriebskita Klinikum		2 Gruppen Betrieb
221 Weststadt	Caritas; Unstrutstraße		3 KG (45), 1 GG (25), 1 IG (18)
310 Westliches Ringgebiet	Caritas; Kita St. Kjeld	1 KG (15); 2 GG (40)	
321 Lehndorf - Watenbüttel	Stadt Braunschweig; Kita Lamme	2 GG (50)	
	AWO; Kita Lammer Busch		1 GG (25)

Die grau hinterlegten Anträge sind zur Umsetzung vorgesehen

Erläuterung der Abkürzungen der Angebotsformen:

V = Vormittags (4 Stunden)

M1 = Mittel 1 (5 Stunden)

M2 = Mittel 2 (6 Stunden)

KM2 = Krippengruppe-Mittel 2 (6 Stunden)

G = Ganztags (ab 7 Stunden)

KG = Krippengruppe

kl. = kleine Gruppe

äu = altersübergreifend

Lzt EKG = Langzeit Eltern-Kind-Gruppe (ab 7 Stunden)

V/M2 = Mischgruppe 4 und 6 Stunden

M2/G = Mischgruppe 6 und ab 7 Stunden

IG = Integrationsgruppe ganztags (ab 7 Stunden)

IGK = Integrations-Krippengruppe ganztags (ab 7 Stunden)

ILzt EKG = Integrations-Langzeit Eltern-Kind-Gruppe (ab 7 Stunden)

Betrieb = Betriebliche Gruppe (1/3 Plätze für örtliche Bedarfe)

Anlage B**B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung**

Stadtbezirk	Schule Träger/Einrichtung	Veränderung	Neue Plätze
111 Hondelage-Volkmarode	GS Hondelage St. Johannes	Aufstockung einer Kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr auf Regelgröße	8
112 Wabe-Schunter-Beberbach	KoGS Waggum Propstei	Veränderung: Regelgruppe bis 16.00Uhr in Regelgruppe bis 15.00 Uhr	5
112 Wabe-Schunter-Beberbach	GS Querum Träger und Raum unklar	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	20
120 Östliches Ringgebiet	Freie Schule	Einrichtung einer Kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr	12
212 Südstadt-Rautheim-Mascherode	KoGS Rautheim KJZ Rautheim	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
221 Weststadt	KoGS Altmühlstraße Träger unklar	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
222 Südwest	GS Broitzem/Die Johanniter	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr	20
310 Westliches Ringgebiet	GS Hinter der Masch BDKJ	Verlagerung einer kleinen Gruppe aus der Außenstelle bis 16.00 Uhr	0
310 Westliches Ringgebiet	GS Hinter der Masch (Außenstelle St. Josef) BDKJ	Schließung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr (12 Plätze davon werden verlagert an den Hauptstandort) und Verkleinerung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr in eine Kleine Gruppe bis 16.00 Uhr	-16
310 Westliches Ringgebiet	GS Schölkestraße Träger unklar	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
310 Westliches Ringgebiet	KoGS Hohestieg/DRK	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr	20
321 Lehndorf - Watenbüttel	GS Völkenrode/Watenbüttel Träger unklar	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	20
322 Nördliche Schunter-/Okeraue	KoGS Rühme KJZ Veltenhof-Rühme	Aufstockung einer Kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr auf Regelgröße	8
322 Nördliche Schunter-/Okeraue	GS Wenden DRK/Die Johanniter	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr	20

Stadtbezirk	Schule Träger/Einrichtung	Veränderung	Neue Plätze
330 Nordstadt - Schunteraeue	Förderzweig Sprache der KoGS Heidberg am Standort Tostmannplatz BDKJ	Umwandlung zweier 16.00 Uhr Schuki-Gruppen in KoGS-Gruppen	0
330 Nordstadt - Schunteraeue	KoGS Isoldestraße KJZ Selam	Aufstockung zweier Kleiner Gruppen bis 15.00 Uhr in Regelgruppen	26
330 Nordstadt - Schunteraeue	Neue KoGS Bültenweg	Umwandlung (bisher 112 Plätze Schuki) 2 KTK-Gruppen bis 17.00 Uhr in KoGS-Gruppen bis 17.00 Uhr (je 20 Plätze) 1 16.00 Uhr und 2 17.00 Uhr Schuki-Gruppen in 3 Kleine 16.00 Uhr KoGS-Gruppen (je 12 Plätze) 1 17.00 Uhr Schuki-Gruppe in eine 15.00 Uhr KoGS-Gruppe (25 Plätze) Neueinrichtung einer Kleinen KoGS Gruppe bis 15.00 Uhr (12 Plätze)	1
Gesamt			219
Summe zur Umsetzung vorgesehene Plätze:			134
KoGS: Kooperative Ganztagsgrundschule			
Kleine Gruppe KG: 12 Betreuungsplätze			
Regelgruppe RG: 20 Betreuungsplätze			
Regelgruppe 15.00 Uhr KoGS: 25 Betreuungsplätze			
zur Umsetzung vorgesehen	nicht zur Umsetzung vorgesehen		

Betreff:**Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig****Teil 3 - Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (Kinder-/Jugendzentren sowie Aktiv- bzw. Abenteuerspielplätze)****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

25.02.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.03.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.03.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.04.2025	Ö

Beschluss:

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig - Teil 3 werden wie in der Anlage aufgeführt geändert. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Sachverhalt:

Entsprechend der Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Doppelhaushalt 2025/2026 – Anträge 096 und 097 der Fraktionen der SPD und des Bündnis 90/Die Grünen zur Haushaltsslösung - werden die seit 2014 nahezu unveränderten Sachkostenpauschalen für das Jahr angepasst und ab dem Jahr 2026 dynamisiert. Die Dynamisierung der Sachkosten wurde entsprechend in die Richtlinie aufgenommen.

Bei der Anpassung der Pauschalen wurde den Anträgen der freien Träger gefolgt. Die Reinigungspauschale wurde unter Zugrundelegung des aktuell gültigen Quadratmeterpreises für Reinigungsleistungen des Fachbereichs Gebäudemanagement ermittelt. Weitere Änderungen dienen der Klarstellung des Verfahrens oder sind redaktioneller Art. Das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalen und zum Eigenanteil der freien Träger entspricht der langjährigen Praxis und soll nun in der Richtlinie festgeschrieben werden.

Die entstehenden Mehrkosten in Höhe von 75.000 € in 2025 und 92.300 € in 2026 sind durch oben beschlossene Anträge vorbehaltlich der Genehmigung im Doppelhaushalt 2025/2026 eingestellt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 5 Ziff. 3f der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Gegenüberstellung Richtlinie Teil 3
Förderrichtlinien Teil 3

Richtlinien zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig - Teil 3

Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (Kinder-/Jugendzentren sowie Aktiv- bzw. Abenteuerspielplätze)

Stand 12. Juni 2014	neu
Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 28. November 1991	Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 28. November 1991
1. Änderung 31. Oktober 1996 2. Änderung 14. Dezember 2000 3. Änderung 08. Dezember 2005 4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 11. Mai 2010 5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 30. Mai 2013 6. Änderung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12. Juni 2014	1. Änderung 31. Oktober 1996 2. Änderung 14. Dezember 2000 3. Änderung 08. Dezember 2005 4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 11. Mai 2010 5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 30. Mai 2013 6. Änderung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12. Juni 2014 7. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 1. April 2025
1 Zuwendungszweck	1 Zuwendungszweck
2 Zuwendungsvoraussetzung	2 Zuwendungsvoraussetzung
3 Gegenstand der Förderung 3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen 3.2 Gliederung 3.3 Personalbedarf 3.3.1 <i>Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter</i> 3.3.2 <i>Honorarmitarbeiterinnen/Honorarmitarbeiter</i> 3.4 Öffnungszeiten 3.5 Anerkannte Einrichtungen 3.5.1 <i>Aktiv-/Abenteuerspielplätze</i> 3.5.2 <i>Kinder- und Jugendzentren</i> 3.5.3 <i>Kinder- und Jugendtreffs</i> 3.5.4 <i>Kinder- und Jugendräume</i>	3 Gegenstand der Förderung 3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen 3.2 Gliederung 3.3 Personalbedarf 3.3.1 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende 3.3.2 Honorarmitarbeitende 3.4 Öffnungszeiten 3.5 Anerkannte Einrichtungen 3.5.1 Aktiv-/Abenteuerspielplätze 3.5.2 Kinder- und Jugendzentren 3.5.3 Kinder- und Jugendräume
4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
4.1 Finanzierungsart 4.2 Pauschalen 4.2.1 <i>Mieten/Grundstücksabgaben</i> 4.2.2 <i>Energiekosten</i>	4.1 Finanzierungsart 4.2 Pauschalen 4.2.1 Mieten/Grundstücksabgaben 4.2.2 Energiekosten

Stand 12. Juni 2014	neu
4.2.3 Reinigungskosten 4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen 4.2.5 Personalkosten 4.2.6 Honorarkosten 4.2.7 Programmkosten 4.2.8 Verwaltungskosten 4.3 Anpassung der Pauschalen	4.2.3 Reinigungskosten 4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen 4.2.5 Personalkosten 4.2.6 Honorarkosten 4.2.7 Programmkosten 4.2.8 Verwaltungskosten 4.3 Anpassung der Pauschalen
5 Eigenleistungen	5 Eigenanteil
6 Haushaltsvorbehalt	6 Haushaltsvorbehalt
7 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)	7 Verfahren
8 Inkrafttreten	8 Inkrafttreten
Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beantwortet Wolfgang Schulz (Telefon 0531/470-8515 Fax 0531/470-94 8515 Email: wolfgang2.schulz@braunschweig.de). Die Abteilung Jugendförderung ist per Fax unter 05 31/4 70-80 74 zu erreichen.	
Hausanschrift Eiermarkt 4 - 5 38100 Braunschweig	
1 Zuwendungszweck 1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig versteht es daher als ihre Aufgabe, neben den vielfältigen Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit, Kinder- und Jugendzentren in freier Träger-	1 Zuwendungszweck Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig versteht es daher als ihre Aufgabe, neben den vielfältigen Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit, Kinder- und Jugendzentren in freier Träger-

Stand 12. Juni 2014	neu
schaft im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu fördern. Gesellschaftliche Pluralität, wie sie sich in vielen Bereichen sozialer Arbeit spiegelt, wird dadurch auch für den Bereich der Jugendarbeit gewährleistet. Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, im Besonderen §§ 1, 8, 9 und 11). Die Inhalte richten sich nach der vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2007 beschlossenen Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Braunschweig.	schaft im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu fördern. Gesellschaftliche Pluralität, wie sie sich in vielen Bereichen sozialer Arbeit spiegelt, wird dadurch auch für den Bereich der Jugendarbeit gewährleistet. Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, im Besonderen §§ 1, 8, 9 und 11). Die Inhalte richten sich nach der vom Rat der Stadt Braunschweig am 22.September 2022 beschlossenen Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Braunschweig.
2 Zuwendungsvoraussetzung	2 Zuwendungsvoraussetzung
2.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass <ul style="list-style-type: none">• der Träger der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung vom Jugendhilfeausschuss gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt ist und dass• im Einzugsgebiet der Einrichtung (bezogen auf die Bevölkerungsstruktur und auf die in dem Bereich vorhandenen Einrichtungen) ein Bedarf vorhanden ist. Dieser Bedarf wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgestellt.	Voraussetzung für die Förderung ist, dass <ul style="list-style-type: none">• der Träger der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung vom Jugendhilfeausschuss gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt ist und• im Einzugsgebiet der Einrichtung (bezogen auf die Bevölkerungsstruktur und auf die in dem Bereich vorhandenen Einrichtungen) ein Bedarf vorhanden ist. Über die Feststellung des Bedarfs bisher nicht nach diesen Förderrichtlinien geförderter Einrichtungen sowie über die Feststellung einer Änderung des Bedarfs einer bereits geförderten Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.
2.2 Über die Feststellung des Bedarfs bisher nicht nach diesen Förderrichtlinien geförderter Einrichtungen sowie über die Feststellung einer Änderung des Bedarfs einer bereits geförderten Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.	Über die Feststellung des Bedarfs bisher nicht nach diesen Förderrichtlinien geförderter Einrichtungen sowie über die Feststellung einer Änderung des Bedarfs einer bereits geförderten Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.
2.3 Über die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien sowie dessen Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Beschluss.	Über die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien sowie dessen Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Beschluss.
3 Gegenstand der Förderung	3 Gegenstand der Förderung
3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Stand 12. Juni 2014	neu
Gefördert werden die Betriebskosten der nachfolgenden offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (Kinder- und Jugendzentren/-treffs und -räume sowie Aktiv- bzw. Abenteuerspielplätze) freier Träger.	Gefördert werden die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der unter 3.5 genannten anerkannten offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen freier Träger.
3.2 Gliederung Die Stadt Braunschweig unterscheidet nach folgender Gliederung: Aktiv-/Abenteuerspielplätze <ul style="list-style-type: none">• Kleine Aktiv-/Abenteuerspielplätze• Mittlere und große Abenteuerspielplätze Kinder- und Jugendzentren <ul style="list-style-type: none">• Kleine Einrichtungen• Mittlere Einrichtungen• Große Einrichtungen Kinder- und Jugendtreffs Kinder- und Jugendräume	3.2 Gliederung Die Stadt Braunschweig unterscheidet nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none">• Aktiv-/Abenteuerspielplätze• Kinder- und Jugendzentren (inkl. Jugendzentren und Kinder- und Jugendtreffs)• Kinder- und Jugendräume
3.3 Personalbedarf Für die Bemessung des Personalbedarfes und der Öffnungszeit, gelten die in der Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien	3.3 Personalbedarf Für die Bemessung des Personalbedarfes und der Öffnungszeit, gelten die in der Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien.
3.3.1 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Hiernach sind unabhängig von dem zeitlichen Umfang zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeföhrten Betriebes einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung mind. zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erforderlich. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeföhrten Betriebes eines Kin-der- und Jugendtreffs kann die Beschäftigung einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters auf der Basis einer Teilzeitbeschäftigung ausreichend sein.	3.3.1 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende Hiernach sind unabhängig von dem zeitlichen Umfang zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeföhrten Betriebes einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung mind. zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende erforderlich. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeföhrten Betriebes eines Kinder- und Jugendtreffs kann die Beschäftigung einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters auf der Basis einer Teilzeitbeschäftigung ausreichend sein.

Stand 12. Juni 2014	neu
<p>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kin-der- und Jugendraumes kann die Beschäftigung einer qualifizierten Honorarmitarbeiterin /eines qualifizierten Honorarmitarbeiters auch ausreichend sein.</p> <p>3.3.2 Honorarmitarbeiterinnen/Honorarmitarbeiter</p> <p>Für die gezielte Arbeit mit Neigungs- und Interessengruppen sind geeignete Honorarmitarbeiterinnen/-mitarbeiter erforderlich. Ein angemessenes qualifiziertes Angebot kann nur erreicht werden, wenn hier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen, kreativen oder musischen Fähigkeiten zur Verfügung stehen.</p> <p>3.4 Öffnungszeiten</p> <p>Bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass neben der eigentlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine Rüstzeit (das ist praktische Arbeit wie Einkaufen, Vorbereiten, Reparieren, Aufräumen usw.) eingeräumt und eine Vorbereitungszeit (für die theoretische Vorarbeit und die praktische Organisation) zugestanden werden muss. Ferner dass von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den sonstigen Dienstzeiten Öffentlichkeits- und Elternarbeit zu leisten ist; Kontakte zu anderen Behörden und Institutionen sowie Schulen zu knüpfen und zu pflegen sind und an Dienstbesprechungen teilgenommen werden muss.</p> <p>Entsprechend der Bedarfsanerkennung durch den Jugendhilfeausschuss ergibt sich für die bestehenden Einrichtungen folgende Klassifizierung</p>	<p>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kinder- und Jugendraumes kann die Beschäftigung einer qualifizierten Honorarmitarbeiterin /eines qualifizierten Honorarmitarbeiters auch ausreichend sein.</p> <p>3.3.2 Honorarmitarbeitende</p> <p>Für die gezielte Arbeit mit Neigungs- und Interessengruppen sind geeignete Honorarmitarbeitende erforderlich. Ein angemessenes qualifiziertes Angebot kann nur erreicht werden, wenn hier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen, kreativen oder musischen Fähigkeiten zur Verfügung stehen.</p> <p>3.4 Öffnungszeiten</p> <p>Bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass neben der eigentlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Mitarbeitenden eine Rüstzeit (praktische Arbeit wie Einkaufen, Vorbereiten, Reparieren, Aufräumen usw.) eingeräumt und eine Vorbereitungszeit (für die theoretische Vorarbeit und die praktische Organisation) zugestanden werden muss. Ferner dass von den Mitarbeitenden in den sonstigen Dienstzeiten Öffentlichkeits- und Elternarbeit sowie Gemeinwesenarbeit und Fortbildungen zu leisten sind; Kontakte zu anderen Behörden und Institutionen sowie Schulen zu knüpfen und zu pflegen sind und an Dienstbesprechungen teilgenommen werden muss. Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit (AK OKJA) soll gewährleistet werden.</p> <p>Entsprechend der Bedarfsanerkennung durch den Jugendhilfeausschuss ergeben sich für die bestehenden Einrichtungen die unter 3.5 aufgeführten Klassifizierungen zu den Öffnungszeiten.</p>

Stand 12. Juni 2014	neu
<p>3.5 Anerkannte Einrichtungen</p> <p>3.5.1 Aktiv-/Abenteuerspielplätze kleine Aktiv-/Abenteuerspielplätze Öffnungszeiten: 19,5 bis 23,5 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivspielplatz Schwarzer Berg <p>Personal: zwei Pädagogische Kräfte (TZ 50)</p> <p>mittlere und große Abenteuerspielplätze Öffnungszeiten: mindestens 23,5 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivspielplatz Griesmarode <p>Personal: zwei Pädagogische Kräfte (1 VZ + 1 TZ 501)]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abenteuerspielplatz Melverode <p>Personal: zwei Pädagogische Kräfte (VZ) und ein BfDL</p> <p>3.5.2 Kinder- und Jugendzentren</p> <p>Kleine Einrichtungen Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- u. Jugendzentrum Wenden • Kinder- und Jugendzentrum Geitelde • Kinder- und Jugendzentrum Leiferde <p>Personal: jeweils zwei Pädagogische Kräfte (TZ 501)</p> <p>Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- u. Jugendzentrum Broitzem • Jugendzentrum Griesmarode • Kinder- und Jugendzentrum Hondelage <p>Personal: jeweils zwei Pädagogische Kräfte (1VZ + 1TZ 751)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- u. Jugendzentrum Treff im Bebel-hof <p>Personal: zwei Pädagogische Kräfte</p>	<p>3.5 Anerkannte Einrichtungen</p> <p>3.5.1 Aktiv-/Abenteuerspielplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivspielplatz Schwarzer Berg Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden Stellensoll: 2 x TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2 • Aktivspielplatz Griesmarode Öffnungszeit: mindestens 23,5 Stunden Stellensoll: 1 VZ + 1 TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2 • Abenteuerspielplatz Melverode Öffnungszeit: mindestens 23,5 Stunden Stellensoll: 2 VZ + 1 TZ 50 + 1 BFD, Anzahl pädagogische Kräfte: 3 <p>3.5.2 Kinder- und Jugendzentren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendzentrum Geitelde • Kinder- und Jugendzentrum Leiferde • Kinder- und Jugendzentrum Wenden Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden Stellensoll: 2 x TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2 • Kinder- und Jugendzentrum Treff im Bebelhof Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden Stellensoll: 1 VZ + 1 TZ 65, Anzahl pädagogische Kräfte: 2 • Kinder- und Jugendzentrum Broitzem • Jugendzentrum Griesmarode • Kinder- und Jugendzentrum Hondelage Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden Stellensoll: 1 x VZ + 1 TZ 75, Anzahl pädagogische Kräfte: 2

Stand 12. Juni 2014	neu
(1 VZ + 1 TZ 651) Mittlere Einrichtungen Öffnungszeit: mindestens 30 Stunden • Kinder- und Jugendzentrum Lamme • Kinder- und Jugendzentrum Magni • Kinder- und Jugendzentrum östliches Ringgebiet Personal: jeweils drei Pädagogische Kräfte (2 VZ + 1 TZ 501)	<ul style="list-style-type: none"> Kinder- und Jugendzentrum Kiez Kinder- und Jugendzentrum Lamme Kinder- und Jugendzentrum Magni <p>Öffnungszeit: mindestens 30 Stunden Stellensoll: 2 VZ + 1 TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 3</p>
Mittlere Einrichtungen Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden • Jugendzentrum Kreuzstr. • Jugendzentrum Stöckheim • Jugendzentrum Drachenflug Personal: jeweils drei Pädagogische Kräfte (3 VZ)	<ul style="list-style-type: none"> Jugendzentrum Drachenflug Jugendzentrum Kreuzstraße Jugendzentrum Siekgraben <p>Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden Stellensoll: 3 VZ, Anzahl pädagogische Kräfte: 3</p>
Große Einrichtungen Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden • Heinrich-Jasper-Haus Personal: drei Pädagogische Kräfte (3 VZ + 1 BfDL)]	<ul style="list-style-type: none"> Heinrich-Jasper-Haus <p>Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden Stellensoll: 3 VZ + 1 BFD, Anzahl pädagogische Kräfte: 3</p>
3.5.3 Kinder- und Jugendtreffs Öffnungszeiten: mindestens 13 Stunden (zurzeit keine Einrichtung)	
3.5.4 Kinder- und Jugendräume Öffnungszeiten: mindestens 4 Stunden • Kinder- und Jugendraum Bevenrode Personal: Honorarmitarbeiterinnen/-Honorarmitarbeiter auf Stundenbasis	<p>3.5.3 Kinder- und Jugendräume</p> <ul style="list-style-type: none"> Kinder- und Jugendraum Bevenrode <p>Öffnungszeit: mindestens 4 Stunden Stellensoll: 2 Honorarmitarbeitende auf Stundenbasis Anzahl pädagogische Kräfte: 2 für Honorarkosten , sonst 0,25</p>
	<p>Die Angabe der Anzahl der pädagogischen Kräfte dient als Grundlage der Be-rechnung der Sachkostenpauschalen.</p>

Stand 12. Juni 2014	neu
4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
4.1 Finanzierungsart	4.1 Finanzierungsart
<p>Die Zuwendung (der Zuschuss) wird nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig als Festbetragfinanzierung zu den Betriebskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltssmittel gewährt.</p>	<p>Die Zuwendung (der Zuschuss) wird nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig als Festbetragfinanzierung zu den Betriebskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltssmittel gewährt. Die errechneten Beträge werden auf 100,00 € gerundet.</p>
4.2 Pauschalen	<p>4.2 Pauschalen</p> <p>Die Zuwendung wird auf Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • der durch den freien Träger beantragten voraussichtlichen Kosten für Miete/Grundstücksabgaben und Energie, • der durch den Träger beantragten Personalkosten unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots • der durch die Verwaltung errechneten pauschalierten Beträge für Reinigungs- und Unterhaltskosten sowie Honorar-, Programm- und Verwaltungskosten ermittelt. <p>Es erfolgt eine pauschale Förderung, ohne beleghafte Nachweise. Die pauschalierten Beträge für Reinigung, Unterhaltung, Honorar-, Programm- und Verwaltungskosten sind gegenseitig deckungsfähig.</p>
4.2.1 Mieten/Grundstücksabgaben	<p>4.2.1 Mieten/Grundstücksabgaben</p> <p>Bei den Einrichtungen von Trägern, die in städtischen Gebäuden bzw. auf städtischen Grundstücken untergebracht sind, werden vorweg Mieten und Grundstücksabgaben nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen werden die nachgewiesenen Kosten berechnet.</p>

Stand 12. Juni 2014	neu
4.2.2 Energiekosten Die Energiekosten werden anhand der nachgewiesenen Kosten berechnet.	4.2.2 Energiekosten Die Energiekosten werden anhand der nachgewiesenen Kosten berechnet.
4.2.3 Reinigungskosten Die Reinigungskostenpauschale beträgt 25,00 €/ qm zu reinigender Grundfläche. Bei Einrichtungen mit einer überdurchschnittlich großen Außenfläche (Aktiv-/Abenteuerspielplätze und Jugendzentren/-treffs mit einer Außenfläche von über 2 000 qm) wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 250,00 € (zur Beschaffung von Müllcontainern o. ä.) erhöht.	4.2.3 Reinigungskosten Die Reinigungskostenpauschale beträgt 35,00 €/ qm zu reinigender Grundfläche. Bei Einrichtungen mit einer überdurchschnittlich großen Außenfläche (Aktiv-/Abenteuerspielplätze und Jugendzentren/-treffs mit einer Außenfläche von über 2 000 qm) wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 250,00 € (zur Beschaffung von Müllcontainern o. ä.) erhöht.
4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen Die Pauschale für Kinder- und Jugendzentren/-treffs in eigenen Räumlichkeiten wird mit 15,40 €/qm Grundfläche berechnet. Diese Regelung findet ebenso Anwendung für die Räumlichkeiten der Aktiv-/Abenteuerspielplätze und für Kinder- und Jugendzentren/-treffs, welche sich in angemieteten Räumlichkeiten befinden. Bei anderen Einrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 €/qm Grundfläche berechnet. Für die Unterhaltung der Außenfläche wird eine Pauschale in Höhe von 1.030,00 €/5 000 qm Außenfläche berechnet. (Anzumerken ist noch, dass Investitionsmaßnahmen nach wie vor über den Zuschussbereich II/7 der Förderrichtlinien zu beantragen bzw. abzurechnen sind.)	4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen Die Pauschale für Kinder- und Jugendzentren/-treffs in eigenen Räumlichkeiten wird mit 15,50 €/qm Grundfläche berechnet. Diese Regelung findet ebenso Anwendung für die Räumlichkeiten der Aktiv-/Abenteuerspielplätze und für Kinder- und Jugendzentren/-treffs, welche sich in angemieteten Räumlichkeiten befinden. Bei anderen Einrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 €/qm Grundfläche berechnet. Für die Unterhaltung der Außenfläche wird eine Pauschale in Höhe von 1.040,00 €/5 000 qm Außenfläche berechnet. Investitionsmaßnahmen werden über den Zuschussbereich II/7 der Förderrichtlinien Teil 2 beantragt und abgerechnet.
4.2.5 Personalkosten Die pauschalierten Beträge für Aufwendungen zu den Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE/VKA) ermittelt. Die so errechneten Beträge werden auf volle 100,00 € gerundet.	4.2.5. Personalkosten Die beantragten Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende können maximal bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, mit der vergleichbare Mitarbeitende bei der Stadt Braunschweig beschäftigt wären, wenn diese Aufgabe von der Stadt wahrgenommen würde. Grundlage für die Ermittlung sind die Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE/VKA). Bei der Be-rechnung wird die Eingruppierung und Erfahrungsstufe berücksichtigt. Entsprechend der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig ist eine Vergleichsbe-

Stand 12. Juni 2014	neu rechnung durchzuführen, um das Besserstellungsverbot zu prüfen. Zuwendungsfähig ist das Ergebnis der Vergleichsberechnung, sofern der Träger nicht geringere Personalkosten angibt. Die maximale Höhe der Aufwendungen für Personal werden pro pädagogischer Fachkraft berechnet und können daher nicht für die Deckung der gesamten Personalkosten verwendet werden.
Bundesfreiwilligendienstleistende (BfDL) Die jährliche Pauschale für Bundesfreiwilligen-dienstleistende ermittelt sich anhand der Durchschnittswerte der entsprechenden Kosten des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Anm.: Das Ergebnis wird auf volle 100,00 € gerundet.)	Die jährliche Pauschale für Bundesfreiwilligendienstleistende ermittelt sich anhand der Durchschnittswerte der entsprechenden Kosten des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Bei deren Ermittlung werden Taschengelder, Abgaben zu Sozialversicherung sowie Fortbildungskosten anerkannt. Sozialarbeitende-/padagoginnen und -pädagogen im Anerkennungsjahr sind hauptamtlichen Mitarbeitern gleichgestellt und finden Berücksichtigung nach dem Tarifvertrag. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, sofern dem Träger Kosten entstehen und diese belegt werden. Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Personalkosten der freien Träger ist das Stellensoll/-ist gemäß Ziffer 3.5 dieser Richtlinie zugrunde zu legen.
Vakanzen Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Personalkosten der freien Träger ist das Stellensoll/-ist gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie zugrunde zu legen. Vakanzen bei den Pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von weniger als einem Monat sind für die Berechnung unschädlich und bleiben bei der Ermittlung der Personalkosten-pauschale unberücksichtigt. Vakanzen ab einem Monat werden bei der Berechnung berücksichtigt. Zum Ausgleich werden höhere Honorarkosten im Umfang von 8,50 € pro Stunde Öffnungszeit in die Berechnung einbezogen.	Vakanzen bei den Pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von weniger als einem Monat sind für die Berechnung unschädlich und bleiben bei der Ermittlung der Personalkostenpauschale unberücksichtigt. Vakanzen ab einem Monat werden bei der Berechnung berücksichtigt. Zum Ausgleich können höhere Honorarkosten nur dann im Umfang von 12,50 € pro Stunde Öffnungszeit in die Berechnung einbezogen werden, sofern die Vakanz zeitnah mitgeteilt wurde.
4.2.6 Honorarkosten Die Pauschale für Honorarkosten wird bei Kinder- und Jugendzentren/-treffs mit 2.350,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und für Aktiv-/Abenteuerspielplätze mit 2.930,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter entsprechend des Stellensolls berechnet.	4.2.6 Honorarkosten Die Pauschale für Honorarkosten wird bei Kinder- und Jugendzentren/-treffs mit 2.575,00 € pro pädagogischer Kraft und für Aktiv-/Abenteuerspielplätze mit 3.155,00 € pro pädagogischer Kraft berechnet.

Stand 12. Juni 2014	neu
Für Einrichtungen mit einer Personalausstattung von bis zu zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 1.160,00 € erhöht.	Für Einrichtungen mit einer Personalausstattung von bis zu zwei pädagogischen Kräften wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 1.190,00 € erhöht.
4.2.7 Programmkosten Die Pauschale für Programmkosten wird bei Jugendzentren mit 2.060,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und bei Abenteuerspielplätzen mit 2.570,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter entsprechend des Stellensolls berechnet.	4.2.7 Programmkosten Die Pauschale für Programmkosten wird bei Jugendzentren mit 2.220,00 € pro pädagogischer Kraft und bei Abenteuerspielplätzen mit 2.730,00 € pro pädagogischer Kraft berechnet.
4.2.8 Verwaltungskosten Die Pauschale für Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">• einem Sockelbetrag pro Einrichtung in Höhe von 2.570,00 € und• einem Zuschlag in Höhe von 2.570,00 € pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Einrichtung (entsprechend des Stellensolls)	4.2.8 Verwaltungskosten Die Pauschale für Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">• einem Sockelbetrag pro Einrichtung in Höhe von 2.590,00 € und• einem Zuschlag in Höhe von 2.590,00 € pro pädagogischer Kraft der Einrichtung.
4.3 Anpassung der Pauschalen Die Pauschalen für Personalkosten werden jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst. Die Pauschalen für Honorarkosten werden entsprechend der Verfahrensweise städtischer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen angepasst. Die Pauschalen für Raumkosten, Programmkosten und Verwaltungskosten werden regelmäßig durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie überprüft und ggf. im Einzelfall durch den Jugendhilfeausschuss verändert.	4.3 Anpassung der Pauschalen Die Pauschalen für Personalkosten werden jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst. Die Pauschalen für Sachkosten werden jährlich dynamisiert. Die Dynamisierung der Sachkosten erfolgt analog des Ratsbeschlusses DS-Nr. 21-17494 bzw. nachfolgender Anpassungen.
5 Eigenleistungen Die Höhe der Zuwendung richtet sich auf einen auf die Finanzkraft bzw. Besonderheit des freien Trägers abgestimmten Vomhundertsatz dieser pauschalierten Betriebskosten. Dieser Vomhundertsatz findet auf Mietkosten/Grundstücksangeben und Energiekosten keine Anwendung. Der Satz wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.	5 Eigenanteil Die Höhe der Zuwendung richtet sich auf einen auf die Finanzkraft bzw. Besonderheit des freien Trägers abgestimmten Vomhundertsatz dieser pauschalierten Betriebskosten. Grundsätzlich wird ein Eigenanteil von 10% bei nichtkonfessionellen Trägern und von 20% bei konfessionellen Trägern festgelegt. Dieser Vomhundertsatz findet auf Mietkosten/Grundstücksangeben und Energiekosten keine Anwendung.

Stand 12. Juni 2014	neu
<p>6 Haushaltsvorbehalt</p> <p>Sofern die vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Haushaltsmittel eine Förderung im Umfang der nach diesen Richtlinien ermittelten pauschalierten Betriebskosten der freien Träger nicht zulässt, wird der Zuschuss um einen entsprechenden Vomhundertsatz gekürzt.</p>	<p>6 Haushaltsvorbehalt</p> <p>Sofern die vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Haushaltsmittel eine Förderung im Umfang der nach diesen Richtlinien ermittelten pauschalierten Betriebskosten der freien Träger nicht zulässt, wird der Zuschuss um einen entsprechenden Vomhundertsatz gekürzt.</p>
<p>7 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. 07. 1998 Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31.12. für das Folgejahr einzureichen.</p>	<p>7 Verfahren</p> <p>Das Verfahren richtet sich, soweit in dieser Richtlinie keine spezielle Regelung getroffen wird, nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14.07.1998.</p> <p>Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Formular bis zum 30.11. für das Folgejahr einzureichen.</p> <p>Eine Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten über den Verwendungsnachweis. Dieser ist mit dem entsprechenden Formular bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht sowie eine gesonderte detaillierte Einnahmen- und Ausgabenauflistung vorzulegen. Verspätete oder unvollständige Anträge bzw. Verwendungsnachweise können eine Einstellung der Zahlung bzw. Rückforderung der Zuschüsse nach sich ziehen.</p>
<p>8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

Richtlinien zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

Teil 3

Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (Kinder-/Jugendzentren sowie Aktiv- bzw. Abenteuerspielplätze)

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 28. November 1991

1. Änderung 31. Oktober 1996
2. Änderung 14. Dezember 2000
3. Änderung 08. Dezember 2005
4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 11. Mai 2010
5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 30. Mai 2013
6. Änderung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12. Juni 2014
7. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 1. April 2025

1 Zuwendungszweck.....	3
2 Zuwendungsvoraussetzung.....	3
3 Gegenstand der Förderung	3
3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	3
3.2 Gliederung.....	3
3.3 Personalbedarf.....	3
3.3.1 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende	4
3.3.2 Honorarmitarbeitende	4
3.4 Öffnungszeiten	4
3.5 Anerkannte Einrichtungen.....	4
3.5.1 Aktiv-/Abenteuerspielplätze	4
3.5.2 Kinder- und Jugendzentren.....	5
3.5.3 Kinder- und Jugandräume	5
4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	6
4.1 Finanzierungsart	6
4.2 Pauschalen.....	6
4.2.1 Mieten/Grundstücksabgaben.....	6
4.2.2 Energiekosten	6
4.2.3 Reinigungskosten.....	6
4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen.....	6
4.2.5. Personalkosten.....	7
4.2.6 Honorarkosten.....	7
4.2.7 Programmkosten	7
4.2.8 Verwaltungskosten	8
4.3 Anpassung der Pauschalen	8
5 Eigenanteil.....	8
6 Haushaltsvorbehalt	8
7 Verfahren.....	8
8 Inkrafttreten.....	8

1 Zuwendungszweck

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig versteht es daher als ihre Aufgabe, neben den vielfältigen Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit, Kinder- und Jugendzentren in freier Trägerschaft im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu fördern. Gesellschaftliche Pluralität, wie sie sich in vielen Bereichen sozialer Arbeit spiegelt, wird dadurch auch für den Bereich der Jugendarbeit gewährleistet.

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, im Besonderen §§ 1, 8, 9 und 11). Die Inhalte richten sich nach der vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. September 2022 beschlossenen Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Braunschweig.

2 Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Träger der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung vom Jugendhilfeausschuss gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt ist und
- im Einzugsgebiet der Einrichtung (bezogen auf die Bevölkerungsstruktur und auf die in dem Bereich vorhandenen Einrichtungen) ein Bedarf vorhanden ist.

Über die Feststellung des Bedarfs bisher nicht nach diesen Förderrichtlinien geförderter Einrichtungen sowie über die Feststellung einer Änderung des Bedarfs einer bereits geförderten Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.

Über die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien sowie dessen Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Beschluss.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Gefördert werden die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der unter 3.5 genannten anerkannten offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen freier Träger.

3.2 Gliederung

Die Stadt Braunschweig unterscheidet nach folgender Gliederung:

- Aktiv-/Abenteuerspielplätze
- Kinder- und Jugendzentren (inkl. Jugendzentren und Kinder- und Jugendtreffs)
- Kinder- und Jugandräume

3.3 Personalbedarf

Für die Bemessung des Personalbedarfes und der Öffnungszeit, gelten die in der Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien.

3.3.1 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende

Hiernach sind unabhängig von dem zeitlichen Umfang zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung mind. zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende erforderlich.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kinder- und Jugendtreffs kann die Beschäftigung einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters auf der Basis einer Teilzeitbeschäftigung ausreichend sein.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kinder- und Jugendraumes kann die Beschäftigung einer qualifizierten Honorarmitarbeiterin /eines qualifizierten Honorarmitarbeiters auch ausreichend sein.

3.3.2 Honorarmitarbeitende

Für die gezielte Arbeit mit Neigungs- und Interessengruppen sind geeignete Honorarmitarbeitende erforderlich.

Ein angemessenes qualifiziertes Angebot kann nur erreicht werden, wenn hier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen, kreativen oder musischen Fähigkeiten zur Verfügung stehen.

3.4 Öffnungszeiten

Bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass neben der eigentlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Mitarbeitenden eine Rüstzeit (praktische Arbeit wie Einkaufen, Vorbereiten, Reparieren, Aufräumen usw.) eingeräumt und eine Vorberichtungszeit (für die theoretische Vorarbeit und die praktische Organisation) zugestanden werden muss. Ferner dass von den Mitarbeitenden in den sonstigen Dienstzeiten Öffentlichkeits- und Elternarbeit sowie Gemeinwesenarbeit und Fortbildungen zu leisten sind; Kontakte zu anderen Behörden und Institutionen sowie Schulen zu knüpfen und zu pflegen sind und an Dienstbesprechungen teilgenommen werden muss. Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit (AK OKJA) soll gewährleistet werden.

Entsprechend der Bedarfsanerkennung durch den Jugendhilfeausschuss ergeben sich für die bestehenden Einrichtungen die unter 3.5 aufgeführten Klassifizierungen zu den Öffnungszeiten.

3.5 Anerkannte Einrichtungen

3.5.1 Aktiv-/Abenteuerspielplätze

- Aktivspielplatz Schwarzer Berg
Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden
Stellensoll: 2 x TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Aktivspielplatz Griesmarode
Öffnungszeit: mindestens 23,5 Stunden
Stellensoll: 1 VZ + 1 TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2

- Abenteuerspielplatz Melverode
Öffnungszeit: mindestens 23,5 Stunden
Stellensoll: 2 VZ + 1 TZ 50 + 1 BFD, Anzahl pädagogische Kräfte: 3

3.5.2 Kinder- und Jugendzentren

- Kinder- und Jugendzentrum Geitelde
- Kinder- und Jugendzentrum Leiferde
- Kinder- und Jugendzentrum Wenden
Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden
Stellensoll: 2 x TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Kinder- und Jugendzentrum Treff im Bebelhof
Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden
Stellensoll: 1 VZ + 1 TZ 65, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Kinder- und Jugendzentrum Broitzem
- Jugendzentrum Griesmarode
- Kinder- und Jugendzentrum Hondelage
Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden
Stellensoll: 1 x VZ + 1 TZ 75, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Kinder- und Jugendzentrum Kiez
- Kinder- und Jugendzentrum Lamme
- Kinder- und Jugendzentrum Magni
Öffnungszeit: mindestens 30 Stunden
Stellensoll: 2 VZ + 1 TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 3
- Jugendzentrum Drachenflug
- Jugendzentrum Kreuzstraße
- Jugendzentrum Siekgraben
Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden
Stellensoll: 3 VZ, Anzahl pädagogische Kräfte: 3
- Heinrich-Jasper-Haus
Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden
Stellensoll: 3 VZ + 1 BFD, Anzahl pädagogische Kräfte: 3

3.5.3 Kinder- und Jugandräume

- Kinder- und Jugendraum Bevenrode
Öffnungszeit: mindestens 4 Stunden
Stellensoll: 2 Honorarmitarbeitende auf Stundenbasis
Anzahl pädagogische Kräfte: 2 für Honorarkosten, sonst 0,25

Die Angabe der Anzahl der pädagogischen Kräfte dient als Grundlage der Berechnung der Sachkostenpauschalen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung (der Zuschuss) wird nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig als Festbetragsfinanzierung zu den Betriebskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltssmittel gewährt. Die errechneten Beträge werden auf 100,00 € gerundet.

4.2 Pauschalen

Die Zuwendung wird auf Grundlage

- der durch den freien Träger beantragten voraussichtlichen Kosten für Miete/ Grundstücksabgaben und Energie,
 - der durch den Träger beantragten Personalkosten unter Berücksichtigung des Beserstellungsverbots
 - der durch die Verwaltung errechneten pauschalierten Beträge für Reinigungs- und Unterhaltskosten sowie Honorar-, Programm- und Verwaltungskosten
- ermittelt.

Es erfolgt eine pauschale Förderung, ohne belebhafte Nachweise. Die pauschalierten Beträge für Reinigung, Unterhaltung, Honorar-, Programm- und Verwaltungskosten sind gegenseitig deckungsfähig.

4.2.1 Mieten/Grundstücksabgaben

Bei den Einrichtungen von Trägern, die in städtischen Gebäuden bzw. auf städtischen Grundstücken untergebracht sind, werden vorweg Mieten und Grundstücksabgaben nicht berücksichtigt.

Im Übrigen werden die nachgewiesenen Kosten berechnet.

4.2.2 Energiekosten

Die Energiekosten werden anhand der nachgewiesenen Kosten berechnet.

4.2.3 Reinigungskosten

Die Reinigungskostenpauschale beträgt 35,00 €/ qm zu reinigender Grundfläche. Bei Einrichtungen mit einer überdurchschnittlich großen Außenfläche (Aktiv-/Abenteuerspielplätze und Jugendzentren/-treffs mit einer Außenfläche von über 2 000 qm) wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 250,00 € (zur Beschaffung von Müllcontainern o. ä.) erhöht.

4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen

Die Pauschale für Kinder- und Jugendzentren/-treffs in eigenen Räumlichkeiten wird mit 15,50 €/qm Grundfläche berechnet. Diese Regelung findet ebenso Anwendung für die Räumlichkeiten der Aktiv-/Abenteuerspielplätze und für Kinder- und Jugendzentren/-treffs, welche sich in angemieteten Räumlichkeiten befinden. Bei anderen Einrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 €/qm Grundfläche berechnet.

Für die Unterhaltung der Außenfläche wird eine Pauschale in Höhe von 1.040,00 €/5 000 qm Außenfläche berechnet.

Investitionsmaßnahmen werden über den Zuschussbereich II/7 der Förderrichtlinien Teil 2 beantragt und abgerechnet.

4.2.5. Personalkosten

Die beantragten Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende können maximal bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, mit der vergleichbare Mitarbeitende bei der Stadt Braunschweig beschäftigt wären, wenn diese Aufgabe von der Stadt wahrgenommen würde. Grundlage für die Ermittlung sind die Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE/VKA). Bei der Berechnung wird die Eingruppierung und Erfahrungsstufe berücksichtigt. Entsprechend der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, um das Besserstellungsverbot zu prüfen. Zuwendungsfähig ist das Ergebnis der Vergleichsberechnung, sofern der Träger nicht geringere Personalkosten angibt.

Die maximale Höhe der Aufwendungen für Personal werden pro pädagogischer Fachkraft berechnet und können daher nicht für die Deckung der gesamten Personalkosten verwendet werden.

Die jährliche Pauschale für Bundesfreiwilligendienstleistende ermittelt sich anhand der Durchschnittswerte der entsprechenden Kosten des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Bei deren Ermittlung werden Taschengelder, Abgaben zu Sozialversicherung sowie Fortbildungskosten anerkannt.

Sozialarbeitende/-pädagoginnen und -pädagogen im Anerkennungsjahr sind hauptamtlichen Mitarbeitern gleichgestellt und finden Berücksichtigung nach dem Tarifvertrag.

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, sofern dem Träger Kosten entstehen und diese belegt werden.

Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Personalkosten der freien Träger ist das Stellen-soll/-ist gemäß Ziffer 3.5 dieser Richtlinie zugrunde zu legen. Vakanzen bei den Pädagogischen Mitarbeitenden von weniger als einem Monat sind für die Berechnung unschädlich und bleiben bei der Ermittlung der Personalkostenpauschale unberücksichtigt. Vakanzen ab einem Monat werden bei der Berechnung berücksichtigt. Zum Ausgleich können höhere Honorarkosten nur dann im Umfang von 12,50 € pro Stunde Öffnungszeit in die Berechnung einzbezogen werden, sofern die Vakanz zeitnah mitgeteilt wurde.

4.2.6 Honorarkosten

Die Pauschale für Honorarkosten wird bei Kinder- und Jugendzentren/-treffs mit 2.575,00 € pro pädagogischer Kraft und für Aktiv-/Abenteuerspielplätze mit 3.155,00 € pro pädagogischer Kraft berechnet.

Für Einrichtungen mit einer Personalausstattung von bis zu zwei pädagogischen Kräften wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 1.190,00 € erhöht.

4.2.7 Programmkosten

Die Pauschale für Programmkosten wird bei Jugendzentren mit 2.220,00 € pro pädagogischer Kraft und bei Abenteuerspielplätzen mit 2.730,00 € pro pädagogischer Kraft berechnet.

4.2.8 Verwaltungskosten

Die Pauschale für Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus

- einem Sockelbetrag pro Einrichtung in Höhe von 2.590,00 € und einem Zuschlag in Höhe von 2.590,00 € pro pädagogischer Kraft der Einrichtung.

4.3 Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen für Personalkosten werden jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst.

Die Pauschalen für Sachkosten (werden jährlich dynamisiert. Die Dynamisierung der Sachkosten erfolgt analog des Ratsbeschlusses DS-Nr. 21-17494 bzw. nachfolgender Anpassungen.

5 Eigenanteil

Die Höhe der Zuwendung richtet sich auf einen auf die Finanzkraft bzw. Besonderheit des freien Trägers abgestimmten Vomhundertsatz dieser pauschalierten Betriebskosten.

Grundsätzlich wird ein Eigenanteil von 10% bei nichtkonfessionellen Trägern und von 20% bei konfessionellen Trägern festgelegt. Dieser Vomhundertsatz findet auf Mietkosten/Grundstücksangeben und Energiekosten keine Anwendung.

6 Haushaltsvorbehalt

Sofern die vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Haushaltsmittel eine Förderung im Umfang der nach diesen Richtlinien ermittelten pauschalierten Betriebskosten der freien Träger nicht zulässt, wird der Zuschuss um einen entsprechenden Vomhundertsatz gekürzt.

7 Verfahren

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14.07.1998.

Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Formular bis zum 30.11. für das Folgejahr einzureichen.

Eine Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten über den Verwendungsnachweis. Dieser ist mit dem entsprechenden Formular bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht sowie eine gesonderte detaillierte Einnahmen- und Ausgabenauflistung vorzulegen. Verspätete oder unvollständige Anträge bzw. Verwendungsnachweise können eine Einstellung der Zahlung bzw. Rückforderung der Zuschüsse nach sich ziehen.

8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Betreff:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
Mütterzentrum Braunschweig e.V.**

Organisationseinheit:Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

21.02.2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.03.2025

Status

Ö

Beschluss:

Der Verein „Mütterzentrum Braunschweig e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

Sachverhalt:

Der Verein „Mütterzentrum Braunschweig e. V.“ mit Sitz in Braunschweig hat seine Satzung am 14. Dezember 2016 errichtet und wurde beim Amtsgericht Braunschweig am 07. Juni 2023 in das Vereinsregister eingetragen.

Es liegt eine Bescheinigung des Finanzamtes Braunschweig-Wilhelmstraße darüber vor, dass der Verein Mütterzentrum Braunschweig e. V. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Unterstützung bei Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Weiter fördert das Mütterzentrum Toleranz, Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der in der Satzung manifestierte Vereinszweck fokussiert sich auf die Unterstützung aller Personen, insbesondere Müttern bei der Entwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten. Dies umfasst hauswirtschaftliche, kreative, intellektuelle und viele andere Tätigkeiten.

Weiter wird Hilfe zur Selbsthilfe angeboten, gerade in Bezug auf Erziehungsprobleme und anderen psychosozialen Schwierigkeiten des Alltags. Nach gestelltem Antrag des Mütterzentrum Braunschweig e.V. soll nun der Verein als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses anerkannt werden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine